

Fluglärmforum Süd

Plattform der Gemeindepräsidentenverbände in den Bezirken Uster, Meilen sowie der Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon und Russikon (Bez. Pfäffikon)

Piste 34 wird voraussichtlich in absehbarer Zeit Werktags sowie an arbeitsfreien Tagen von 0530 – 0900 und 2000 – 2200 eine Hauptlandepiste:

Sind Entschädigungsbegehren für übermässigen Fluglärm möglich?

Version Süd 20.06.2003

von Dr. Peter Ettler, Rechtsanwalt, Zürich

Das Schweizerische Bundesgericht hat 1995 und 1996 elf Anwohnern des Flughafens Genf Minderwertentschädigungen (aus sog. formeller Enteignung der Abwehrrechte) von zwischen 25 und 35% des geschätzten Verkehrswertes zugesprochen, weil ihre Grundstücke übermässigem Fluglärm und teilweise tiefen Überflügen von Grossflugzeugen ausgesetzt sind.

Nach Bundesgericht ist eine Entschädigung zuzusprechen, wenn der Schaden die betroffenen Eigentümer *schwer* und *speziell* (= mehr als andere, = *Klagevoraussetzung 1*) trifft und zudem im Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaften *unvorhersehbar* (= *Klagevoraussetzung 2*) gewesen ist.

1. Schwere und Spezialität des Schadens

Empfindlichkeitsstufe nach LSV (ES)	Immissionsgrenzwert in dB(A) Leq tags/3. Nachtstunde 0500–0600 Uhr	
II	60/50	<i>Klagevoraussetzung 1</i> : Ihre Liegenschaft muss über einem dieser Immissionsgrenzwerte belastet sein
III	65/55	

Ob Ihre Liegenschaft über einem dieser Immissionsgrenzwerte belastet sein wird, ersehen Sie aus neueren Lärmkarten im Internet.¹ Im Bauzonenplan Ihrer Gemeinde sind die Empfindlichkeitsstufen ausgeschieden.

¹ Diese Karten können im Internet abgerufen werden unter http://www.uniqueairport.com/public/files/laermkarte_06-22.jpg sowie http://www.uniqueairport.com/public/files/laermkarte_05-06.jpg.

Die Nachtbelastung, d.h. der Lärm zur dritten Nachtstunde, zwischen 0530 und 0600 Uhr, ist massgeblich (laermkarte_05-06.jpg).

Sollte Unique aber die Nachtflüge über den Anflug 28 auf die Westpiste abwickeln und Grossflugzeuge erst ab 0600 Uhr landen lassen – was in der jetzigen politischen Situation durchaus möglich ist² –, wären zwischen Wallisellen und der Forch keine Immissionsgrenzwert-Überschreitungen zu verzeichnen. Denn Südanflüge während 3 – 6 Stunden am Tag während Erholungszeiten genügen nicht, um den Leq genügend anzuheben. In diesem Falle wäre die vom Bundesgericht aufgestellte Anforderung an die Klage an sich nicht erfüllt. Dennoch sind – bei *erhöhtem Risiko* – Erfolgsaussichten da.

2. Voraussehbarkeit des Schadens

In den Genfer Entscheiden sprach das Bundesgericht Entschädigungen nur Eigentümern von Liegenschaften zu, welche sie vor dem 1. Januar 1961 gekauft hatten. Erben, deren Erblasser diese Bedingung erfüllte, wurden auch entschädigt. Alle anderen Eigentümer gingen leer aus, da sie angeblich den zunehmendem Fluglärm voraussehen konnten.

Im Bereich des *Südanfluges* gab es bisher keinen zivilen Fluglärm und er war wegen der Riegelfunktion des Militärflugplatzes Dübendorf auch nicht voraussehbar. Daher durften sich Eigentümer nach Treu und Glauben darauf verlassen, dass sie nicht mit zivilem Fluglärm zu rechnen haben würden. Der Stichtag vom 1. Januar 1961 kann Eigentümern im Süden deshalb nicht entgegengehalten werden.

Eine *Verjährung* solcher Forderungen ist sicher nicht eingetreten, da im ganzen Gebiet (Militärfluglärm ausgenommen) bisher kein übermässiger Fluglärm herrschte.

3. Und wenn der Südanflug nur eine Übergangslösung ist?

Begehren um Entschädigung wegen übermässigem Fluglärm werden nach den Vorschriften über formelle Enteignung des Enteignungsgesetzes behandelt. Art. 5 Enteignungsgesetz ermöglicht auch die Entschädigung von bloss vorübergehenden

² vgl. als Indiz dafür die neuesten Lärmkarten ohne Nachtbelastung im Süden unter <http://www.uniqueairport.com/partner/Politik/betriebsreglement.htm>

Schäden. Allerdings würde diese natürlich erheblich tiefer angesetzt als bei dauernder Inanspruchnahme von Eigentum. Weil das Enteignungsverfahren ohnehin mehrere Jahre beanspruchen wird, wird man bis zu seinem Abschluss wissen, ob die geänderten Flugverfahren ein Provisorium oder eine definitive Lösung sind.

4. Nach dem Schrumpfungsprozess am Flughafen ist das Lärmproblem entschärft...

Auch nach früheren Einbrüchen hat sich der Luftverkehr stets wieder überproportional erholt. Sämtliche Prognosen rechnen auch jetzt mit einer baldigen Erholung und starkem weiteren Wachstum. Selbst wenn der Flughafen Zürich in die 2. Liga zurückgestuft wird, wird auch für ihn wieder etwas davon abfallen. Sind die grossen Hubs aufgefüllt, schlägt die Stunde der kleinen Flughäfen mit guten Umsteigebeziehungen.

Die im Lärmbelastungsmass Leq ausgedrückte Fluglärmbelastung sinkt bei einem Verkehrseinbruch nur marginal. Eine Halbierung der Bewegungszahlen bringt eine Reduktion von 3 dB(A). 25% weniger bringt damit bloss zwischen 1 und 2 dB(A) Leq .

Damit gibt es aus Eigentümersicht keinen Grund, wegen sinkenden Bewegungszahlen abzuwarten. Im Gegenteil: Zuwarten ist immer ein Spiel mit einem Verjährungsrisiko, das nur schwer kalkulierbar ist.

5. Vorgehen zur Geltendmachung der Forderungen

Rechtsbegehren sind an Unique Flughafen Zürich AG als heutige Flughafenhalterin zu richten. Der Eingabe sollen ein Grundbuchauszug enthaltend das Kaufdatum, ein Katasterplan und die letzte Schätzung (nicht Rechnung!) der Gebäudeversicherung beiliegen. Beziffern müssen Sie Ihre Forderung nicht. Es genügt, Entschädigung für Minderwert wegen übermässigen Fluglärms zu beantragen.

Das Begehren können Sie stellen, sobald der Flugbetrieb auf Piste 34 aufgenommen (und der Schaden damit eingetreten) ist.

Wir raten Ihnen dringend, mit der Geltendmachung solcher Forderungen ein auf öffentliches Recht und Enteignungsrecht *spezialisiertes Anwaltsbüro* zu beauftragen.

Unserer obigen knappen Darstellung können Sie entnehmen, dass nur eine sehr sorgfältige Argumentation zum Ziele führen kann.

Das *Prozessrisiko* ist gering. Selbst wenn Sie den Prozess verlieren, muss Unique die Verfahrenskosten übernehmen und eine Prozessentschädigung bezahlen (!). Das gilt jedenfalls bei sorgfältiger Prozessführung. Wir weisen Sie ferner auf die Möglichkeit hin, dass sich mehrere Eigentümer zusammenschliessen und eine Art *Klagepool* bilden. Dies reduziert unserer Erfahrung nach die vorzuschliessenden Anwaltskosten.

6. Checkliste:

<i>Klagevoraussetzung 1</i>	<p>Sie erhalten wegen des Südanflugs in der dritten Nachtstunde (0530 – 0600 Uhr) mehr als 50 dB(A) Leq Fluglärm</p> <p><i>oder</i></p> <p>Sie sind am frühen Morgen und/oder in den Abendstunden mit starkem Fluglärm konfrontiert (erhöhtes Risiko!)</p> <p><i>oder</i></p> <p>Ihre Liegenschaft wird im Tiefstflug (ca. 100 – 150 m) überflogen (trifft nur für Glattbrugg zu).</p>
<i>Klagevoraussetzung 2</i>	<p>Sie haben Ihr Eigentum im Bereich des Südanflugs vor ca. Mitte 2001 erworben.</p>
<i>Zeitpunkt für Forderungsanmeldung</i>	<p>Ab Aufnahme des Flugbetriebs jederzeit möglich. Vorher raten wir davon ab, weil Unique sagen wird, der Schaden sei noch gar nicht eingetreten.</p> <p>Entschädigungsbegehren erhöhen den Druck auf die finanziell in einem Engpass steckende Unique und sind eine politische Demonstration gegen den Fluglärm.</p>
<i>Im übrigen zu beachten:</i>	<p>Auf einen schnellen Erfolg dürfen Sie nicht hoffen. Das Enteignungsverfahren braucht wahrscheinlich mehrere Jahre Zeit.</p>